

Ubon Express Service GmbH Dreieichstraße 12-14, 64546 Mörfelden-Walldorf

Ubon Express Service GmbH

Dreieichstraße 12-14
64546 Mörfelden-Walldorf

E-Mail de@ubonex.eu
Website www.ubonex.eu

Steuer-Nr: 047 247 008 95
HRB 113563

Lagervertrag

Zwischen
der Firma

im Folgenden - der Einlagerer- genannt
Und

Ubon Express Service GmbH
Dreieichstraße 12-14, 64546 Mörfelden-Walldorf

im Folgenden - der Lagerhalter- genannt

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Lagerhalter wird das einzulagernde Gut angeliefert und die zugehörigen Dokumente werdendem Lagerhalter uebergeben, bzw. Vom Lagerhalter beim Einlagerer abgeholt.
- (2) Der Lagerhalter nimmt das Gut in Empfang und wird es unter Beachtung der in §2 beschriebenbesonderen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bearbeiten und einlagern.

§2 Leistungen des Lagerhalters

- (1) Ort der Lagerhaltung ist Dreieichstraße 12-14, 64546 Mörfelden-Walldorf.
- (2) Der Lagerhalter hat die Gueter sachgerecht zu lagern, zu erhalten und die weiteren vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erbringen.
- (3) Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenueber dem Einlagerer zur Erbringen der im Angebot (siehe Anlage) beschriebenen Dienstleistung.
- (4) Der Lagerhalter ist nicht ohne eine besondere Anweisung des Einlagerers verpflichtet, das Gutwährend der Dauer seiner Lagerung zu versichern.
- (5) Der Lagerhalter ist verpflichtet, alle oeffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf daseingelagerte Gut zu erfuellen. Soweit oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen erst im Hinblick auf den Versand oder die Ausfuhr des Gutes entstehen (z.B. Kennzeichnung oder Verpackung bestimmter Gueter etc.) , wird der Einlagerer auch diese unaufgefordert beachten. Unberuehrt bleibt die Verpflichtung des Einlagerers zur Einholung von Ausfuhrgenehmigungen. Soweit der Lagerhalterfeststellt, dass ein Abholer des Gutes den Transport mit einem ungeeigneten Transportmitteldurchfuehren will, hat er dies zu unterbinden und ggf. die weiteren MafJnahmen mit dem Einlagererabzustimmen.

§3 Der Einlagerung der Waren

(1) Der Lagerhalter kann beim Lagerhalter bis zu einer unbegrenzten Menge einlagern. Eine Mindestmenge besteht nicht.

(2) Der Lagerhalter hat das eingehende Gut vor seiner Einlagerung zu untersuchen. Wird das Gut von Dritten angeliefert (z.B. durch Frachtführer), hat er im Falle der Feststellung von Beschädigungen, erkennbaren Mängeln oder Fehlmengen diese zu dokumentieren und vom Anlieferer bestätigen zu lassen. Gegenüber Dritten hat er die Rechte des Einlagerers zu wahren und dem Einlagerer dann unverzüglich Nachricht zu geben.

(3) Der Einlagerer kann sich jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten des Lagerhalters nach vorheriger Anmeldung vom Zustand der im Lager befindlichen Güter durch Besichtigung unterrichten.

§4 Pflichten des Einlagerers

(1) Die Versicherung der Ware erfolgt durch den Einlagerer. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter besondere Eigenschaften des einzulagernden Gutes mit Erteilung des Einlagerungsauftrages anzugeben, wenn hierdurch eine besondere Behandlung erforderlich wird.

(2) Werden Gefahrgüter übergeben, so ist hierauf im Einzelfall vor der Einlagerung schriftlich hinzuweisen.

(3) Der Einlagerer sorgt für einen einwandfreien Zustand und eine ordnungsgemäße, beanspruchungsgerechte Verpackung und Kennzeichnung der übergebenen Güter.

§5 Auslagerung des Gutes, kein Pfandrecht

(1) Die Auslagerung erfolgt in der Weise, dass der Lagerhalter das (ggf.) entsprechend kommissionierte Gut zur Abholung bereitstellt und an einen Versender übergibt. Der Versender bestätigt dem Lagerhalter den Empfang des Gutes frei von Beschädigungen, erkennbaren Mängeln oder Fehlmengen.

(2) Bei Vertragsbeendigung ist der Einlagerer verpflichtet, das noch beim Lagerhalter lagernde Gut zurück zu nehmen. Der Lagerhalter ist zu seiner Herausgabe verpflichtet. Ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an dem Gut steht ihm nur wegen solcher Ansprüche zu, die rechtskräftig festgestellt oder vom Einlagerer nicht bestritten sind. Der Einlagerer bestätigt dem Lagerhalter die Rücknahme des Gutes frei von Beschädigungen, erkennbaren Mängeln oder Fehlmengen.

§6 Preis und Auslagererstattung

(1) Es gelten die Preise laut Angebot vom

(2) Für jede sonstige Dienstleistung, die der Lagerhalter erbringt und für die keine besondere Preisabrede besteht, erhält er pro Arbeitsstunde 25,- Euro netto, wobei die aufgewendeten Zeiten bis auf 15 Minuteneinheiten genau abzurechnen sind. Mit der Abrechnung ist eine geordnete Aufstellung über die erbrachten Tätigkeiten nach Umfang und Leistungserbringer zu übergeben.

(3) Darüber hinaus erhält der Lagerhalter diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die er zur Erhaltung der auf Lager befindlichen Güter getätigt hat.

(4) Die Abrechnungen erfolgen monatlich, sie sind schriftlich und detailliert nach den einzelnen Leistungspositionen zu erstellen. Die entsprechenden Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 30 Tagen.

(5) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(6) Alle Entgelte verstehen sich außerdem zuzüglich aller Verbrauchsmaterialien.

§7 Haftung

(1) Der Lagerhalter haftet dem Einlagerer für Schaden, der durch den Verlust oder die Erschädigung der Güter in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Übergabe an den Versender entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte.

(2) Der Anspruch auf Schadensersatz, auch wegen der Verletzung von Nebenpflichten, verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer den Verlust angezeigt hat.

§8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt in Kraft zum _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Unberührt davon bleibt für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes.



Ubon Express Service GmbH Dreieichstraße 12-14, 64546 Mörfelden-Walldorf



§9 Deutsches Recht, ADSp und Haftungsbeschränkung

(1) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

(2) Es gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) neueste Fassung. Hierbei wird ausdrücklich auf die Haftungsbeschränkung in Ziffer 23 ADSp in Abweichung zu 461 I 2 HGB in Verbindung mit 431 I und II HGB hingewiesen: für Guterschaden erfolgt eine Beschränkung auf 5 € je kg Rohgewicht der Sendung, bei Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln einschließlich Seebeförderung eine Beschränkung auf 2 SZR je kg Rohgewicht der Sendung sowie jeden Schadensfall die Beschränkung auf einen Betrag von 1 Mio Euro oder 2 SZR je kg Rohgewicht der Sendung, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.

§11 Schriftformklausel

Anderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Lagerhalter:

Ubon Express Service GmbH

Dreieichstraße 12-14,
64546 Mörfelden-Walldorf

Einlagerer:

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____



Ubon Express Service GmbH Dreieichstraße 12-14, 64546 Mörfelden-Walldorf

